

*Sicherheitswesen*

403/ME von 10

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.016/24-IV/11/94/E

DVR: 0000051

Wien, am 14. Oktober 1994

Referent: Eller

Tel.: 53 126/2437

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994); Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>49 - GE/1994</i>
Datum	<i>20.10.1994</i>
Verteilt	<i>20. Okt. 1994</i>

L. Alsch-Karant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Von einer Textgegenüberstellung wurde Abstand genommen, da sich die Novelle auf eine Erweiterung des geltenden Rechtes beschränkt.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

31. Oktober 1994

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro des Bundesministers für Föderalismus und

das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FEKTER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Wasserwirtschaftsverband
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte

das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Junt

**Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986
geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Waffengesetz 1986, BGBl.Nr. 443, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 520/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs 1 Z 4 lautet:

"4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem ('Pumpguns')."

2. In § 11 werden die bisherigen Z 4 bis 7 zu den Z 5 bis 8.

Artikel II

(1) Einer Person, die am 1. Jänner 1995 bisher nicht verbotene Schußwaffen gemäß Art I besitzt, steht es frei, bis 28. Feber 1995 bei der Behörde die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs 2 erster Satz zum weiteren Besitz dieser Schußwaffen zu beantragen. Der Besitz dieser Schußwaffen gilt während dieses Zeitraumes, sofern jedoch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt wurde, bis zur Erteilung der Bewilligung oder bis 14 Tage nach Eintritt der Rechtskraft einer Abweisung als erlaubt.

(2) Der Besitzer solcher Schußwaffen hat diese innerhalb der im Abs 1 bestimmten Frist einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Person zu überlassen oder sie der Behörde abzuliefern.

(3) Gemäß Abs 2 abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über. Die Behörde hat dem bisherigen Eigentümer auf Antrag für die abgelieferten Schußwaffen mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung zu stellen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig. Doch steht es dem bisherigen Eigentümer frei, binnen einem Monat nach Zustellung des Entschädigungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung im außerstreitigen Verfahren bei dem Bezirksgericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu begehren. Mit Anrufung des

Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Entschädigungsbescheid bestimmte Betrag als vereinbart. Auf das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, in der geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II Abs 3 sind je nach ihrem Wirkungsbereich der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Inneres betraut. Mit der Vollziehung aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Vorblatt

Problem:

In der letzten Zeit mußte eine Häufung von Gewalttaten unter Verwendung von als "Pumpguns" bekannten Schrotgewehren wahrgenommen werden, die sich hierfür auf Grund ihrer Funktions- und Wirkungsweise besonders eignen.

Ziel:

Aufnahme der "Pumpguns" in den Katalog der verbotenen Waffen des § 11 Abs 1 des Waffengesetzes 1986.

Inhalt:

1. Einfügung einer neuen Z 4 in den § 11 Abs 1.
2. Aufnahme einer Übergangsbestimmung zwecks Sicherstellung eines verfassungskonformen Überganges auf die neue Rechtslage.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Ein gewisser - allerdings derzeit noch nicht abschätzbarer - finanzieller Mehraufwand wird durch die Gewährung der Entschädigungen für die abgelieferten "Pumpguns" zu erwarten sein.

Erläuterungen

Allgemeines

1. In letzter Zeit mußte eine Häufung von Gewalttaten unter Verwendung von als "Pumpguns" bekannten Schrotgewehren wahrgenommen werden. Für diese Schußwaffen besteht weder im Bereich der Jagd noch in dem des Schießsportes wirklich ein Bedarf. Sie werden zumeist als "Selbstverteidigungswaffen" angeboten und gekauft. Zu Zwecken der Selbstverteidigung stehen jedoch eine Reihe anderer geeigneter Waffen zur Verfügung. Hingegen besteht in letzter Zeit insbesondere bei emotionell bestimmten Gewalttätern ein deutlicher Hang, sich solche Waffen für die Begehung von Tötungsdelikten innerhalb ihrer nächsten persönlichen Umgebung zu beschaffen.

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen scheint es daher geboten, "Pumpguns" Privatpersonen nicht mehr zugänglich zu machen; dies soll durch Aufnahme der "Pumpguns" in den Katalog der verbotenen Waffen (§ 11 Abs 1 des Waffengesetzes 1986) erreicht werden.

2. Für die Regelung der Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand Waffen- und Munitionswesen (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen. Der Entwurf enthält keine Regelung, die als Verfassungsbestimmung beschlossen werden müßte.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art I Z 1:

Bei den Schrotgewehren mit Vorderschaftrepetiersystem handelt es sich um Schußwaffen, bei denen sich unter dem Lauf ein Rohrmagazin befindet, das in der Regel 4 bis 8 Patronen aufnehmen kann. Vor jedem Schuß muß mit der Hand das Griffstück unter dem Lauf zurückgezogen und wieder vorgestoßen werden (pump-action), wodurch jeweils eine Patrone in den Lauf eingeführt und der Verschluß gespannt wird.

Markante Merkmale dieser Waffen sind ihre relativ geringe Gesamtlänge, die durch ihr spezielles Repetiersystem bedingte Möglichkeit, mehrere Schüsse schnell hinter-

einander abzugeben sowie die durch Verwendung von Schrotpatronen großen Kalibers auf kurze Distanz mögliche verheerende Wirkung.

Das Verbot erfaßt jegliche Flinte, die mit einem Vorderschaftrepetiersystem ausgestattet ist; es gilt somit auch für Schrotgewehre, bei denen ein Umschalten auf ein anderes, etwa ein halbautomatisches System möglich ist.

Zu Art II:

Abs 1 und 2:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Besitzer von "Pumpguns", die nicht bereits dem Verbot des § 11 Abs 1 Z 3 des Waffengesetzes 1986 unterliegen, diese Waffen binnen zwei Monaten entweder der Behörde abzuliefern oder einer zum Besitz solcher Schußwaffen befugten Person zu überlassen. Anderes gilt nur für jene Personen, die eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs 2 leg cit beantragen wollen. Einem solchen Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Betreffende verlässlich ist und einen Bedarf an einer "Pumpgun" nachweist. Da - wie im allgemeinen Teil festgestellt - kaum ein Fall denkbar ist, in dem tatsächlich ein solcher Bedarf besteht, werden Ausnahmegewilligungen freilich kaum in Betracht kommen.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Besitz der gegenständlichen Waffen bis zum Ablauf der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle beginnenden Frist von zwei Monaten als erlaubt.

Wird ein Antrag gestellt, so gilt der Besitz der Waffen jedenfalls bis zur Erlassung des den Antrag erledigenden Bescheides als erlaubt. Für den Fall der Erlassung eines abweisenden Bescheides ist der Besitz noch während eines Zeitraumes von zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erlaubt.

Der unerlaubte Besitz dieser verbotenen Waffen ist als Vergehen gemäß § 36 Abs 1 Z 2 des Waffengesetzes 1986 vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Zu Abs 3:

Im Hinblick auf § 5 StGG und auf Art 1 des Ersten Zusatzprotokoll zur EMRK scheint es für den vom Gesetz vorgesehenen Eingriff in das verfassungsgesetzlich

gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums geboten, eine Entschädigung vorzusehen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung kann nur auf den Verkehrswert, nicht jedoch auf den Wert der besonderen Vorliebe Bedacht genommen werden.